Instruction

für Aerzte welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind.

§. 1.

Nur in den k. k. Erbstaaten promovirte Aerzte sind befugt, in denselben ihre Kunst auszuüben.

§. 2.

Die Aerzte einer Provinz sind dem Gubernium und unmittelbar dem Kreisamte ihres Districtes untergeordnet.

§. 3.

Von einem oder dem andern zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden sie sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 4.

Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen wird er zur höhern Kenntniß bringen.

§. 5.

Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Orts, oder der von ihm besuchten Oerter, wird er ein aufmerksames Auge haben, und bey denselben bemerkte, bedeu-

*

tende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder, wenn diese fruchtlos sind, dieselben dem Kreisamte anzeigen.

§. 6.

Dasselbe soll auch geschehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte.

§. 7.

Von Charlatanen, Quacksalbern, unbefugten Aerzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arzney-Krämern wird er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen nicht unterlassen.

§. 8.

Einen besondern Fleiß soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltes vorfallen, wenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die Verfertigung guter medicinischen Topographien, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Aerzten immer als empfehlendes Verdienst angerechnet, und bey Anstellungen und Vorrückungen berücksichtiget werden.

§. 9.

Wenn der auf Untersuchung kommende Protomedicus oder Kreis-Arzt den Arzt eines Ortes dazu auffordert, hat dieser ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beystand zu leisten, und die erforderlichen Aufklärungen zu geben, damit auf diese Art durch ersteren der Zweck der Untersuchung desto richtiger und vollständiger erreicht werde.

§. 10.

Das Entstehen einer Epidemie unter den Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alsogleich bey schwerer Verantwortung an die Orts-Obrigkeit, und, wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht saumselig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4, 6, 8 Personen oder eben so viele Thiere mit der nähmlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieß ohne weiters anzuzeigen.

§. 11.

Das Nähmliche haben Aerzte zu beobachten, welche näher an den Gränzen sich befinden, wenn sie in Erfahrung bringen, daß in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuche herrschen.

§. 12.

Hat der Arzt ein Spital= Gebähr= Findlings= oder Siechenhaus zu besorgen, so wird er von denselben monathlich specificirte Listen von den aufgenommenen, gebornen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, von den im Hause zurückbehaltenen oder aus demselben auf das Land oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres aber eine allgemeine dergleichen das ganze Jahr umfassende Tabelle an das Kreisamt, oder (wenn es am Sitze des Guberniums ist) unmittelbar an dieses übergeben. Hierbey müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beygerückt werden.

§. 13.

Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes, oder sehr nahe an demselben eine Apotheke; so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzneyen auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es dem Arzte erlaubt eine Hausapotheke zu halten, und aus derselben die Arzneyen nach der Provinzialpharmacopöe an Kranke abzugeben.

§. 14.

Mit besonderem Fleiße wird er die Vaccination zu befördern suchen.

Wien den 8. December 1808.

Ferdinand Graf von Bissingen=Nippenburg,
Regierungs=Präsident

Augustin Reichmann von Hochkirchen,
Vice=Präsident.

Paskal Joseph von Ferro,
Regierungs=Rath.